OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604367/2/JS

Datum:
Linz, 21. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der G B, x, x, vom 18.3.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5.3.2021, GZ: BHFR/921060000051/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Nach einer Anzeige der Polizeiinspektion Freistadt forderte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge „belangte Behörde“) die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12.1.2021 wie folgt zur Auskunftserteilung gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) auf:

„[...]

LENKERERHEBUNG

Sie werden als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [redacted] gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich (wenn möglich unter Benützung des beigelegten bzw. auf der Rückseite befindlichen Vordruckes oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars unter https://vstv.gv.at/portal/ENTEWE65).

binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens

Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem oben genannten Kennzeichen in [redacted] abgestellt hat, sodass es dort am

1. 05.03.2020, zumindest in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:08 Uhr
2. 07.03.2020, zumindest in der Zeit von 14:24 Uhr bis 14:41 Uhr
3. 08.03.2020, zumindest in der Zeit von 16:55 Uhr bis 17:15 Uhr
4. 09.03.2020, zumindest in der Zeit von 14:24 Uhr bis 14:41 Uhr

gestanden ist.

Ihre Auskunft muss den **vollen Namen** und die **vollständige Anschrift** der betreffenden Person enthalten.

Kann der/die Zulassungsbesitzer(in) diese Auskunft nicht erteilen, so hat er/sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

[...]“

1.2. Mit Schreiben vom 15.1.2021 erhob die Beschwerdeführerin „Einspruch“ gegen die Lenkererhebung. Sie teilte darin (entscheidungswesentlich) wie folgt mit:

„[...]

Es kommen laufend Strafen. Dabei stehen jeden Tag (geparkt) 10 Autos auf der Straße in der x. Ich habe seit über 10 – 15 Jahren unsere Autos dorthin geparkt. Es hat nie was gegeben. Jeder stellt ihre Fahrzeuge dorthin.

[...]“

1.3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt verhängte in der Folge mit Strafverfügung vom 2.2.2021 eine Geldstrafe gegen die Beschwerdeführerin

wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG, da sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht die geforderte Auskunft erteilt habe. Ihren dagegen erhobenen Einspruch vom 5.2.2021 begründete die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15.2.2021 u. a. damit, dass das Fahrzeug immer von ihr gelenkt werde.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5.3.2021 wurde der Beschwerdeführerin wie folgt vorgeworfen:

„[...]

Spruch

1.	Datum/Zeit:	29.01.2021
	Ort:	4240 Freistadt, Promenade 5, Bezirkshauptmannschaft Freistadt
	Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der BHFR (BH Freistadt) vom 12.01.2021 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen zuletzt vor a) 05.03.2020, 12.08 Uhr, b) 07.03.2020, 14.41 Uhr, c) 08.03.2020, 17.15 Uhr, d) 09.03.2020, 14.41 Uhr, in [redacted] abgestellt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführerin die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt.

1.5. In ihrer dagegen erhobenen Beschwerde vom 18.3.2021 monierte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst), sie habe schon mehrmals bekannt gegeben, dass das Fahrzeug von ihr gelenkt wurde. Sie sei nicht in der Lage, diese Strafe zu bezahlen.

1.6. Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin des Pkws mit dem behördlichen Kennzeichen x. Die Beschwerdeführerin weist 37 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen des KFG oder der Straßenverkehrsordnung 1960 auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen, die sich aus rechtlichen Überlegungen im Wesentlichen auf die Wiedergabe des bisherigen

Verfahrensablaufs (Punkt 1.1. bis 1.5.) beschränken können, gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt.

2.2. Die Feststellungen zur behördlichen Zulassung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges gründen auf den unstrittigen Angaben in der Anzeige der Polizeiinspektion Freistadt, jene zu den Vormerkungen auf dem Ergebnis der Registeranfragen durch die belangte Behörde.

2.3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aufgrund des geklärten Sachverhalts und in Anbetracht der Höhe der verhängten Geldstrafe gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, zumal eine solche auch von keiner Partei beantragt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. § 103 Abs. 2 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019) lautet wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis

der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

3.3. Dieser Bestimmung liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker bzw. Absteller eines Fahrzeuges jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt und in der Folge auch verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden kann. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141; VwGH 31.8.2016, Ra 2014/17/0032), wobei die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten ist. (vgl. VwGH 26.11.1999, 97/02/0490; VwGH 4.5.2015, Ra 2015/02/0069).

3.4. Mit dem bloß allgemeinen Hinweis auf frühere Gegebenheiten („Ich habe seit über 10 – 15 Jahren unsere Autos dorthin geparkt. Es hat nie was gegeben. Jeder stellt ihre Fahrzeuge dorthin.") kam die Beschwerdeführerin die sie als Zulassungsbesitzerin treffende Auskunftspflicht nicht nach: Aus ihrer Mitteilung ergab sich für die belangte Behörde nicht mit der nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erforderlichen Klarheit, dass die Beschwerdeführerin ihr Fahrzeug auch an jedem der vier Vorfallstage selbst in der x abgestellt hatte. Da die geforderte Auskunft im gegenständlichen Fall nicht innerhalb der gesetzlichen Frist in der notwendigen Klarheit erteilt wurde, hat die belangte Behörde zu Recht die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nach § 103 Abs. 2 KFG angenommen, ohne dass eine spätere - außerhalb der Frist erfolgte – Klarstellung in der Einspruchsbegründung vom 15.2.2021 oder in der Beschwerde darauf Einfluss gehabt hätte (vgl. VwGH 31.1.2003, 2002/02/0283).

3.5. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend. § 103 Abs. 2 KFG stellt dabei ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Nichterteilung einer Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264; VwGH 23.11.2001, 2001/02/0184). Es wäre der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar gewesen, auch innerhalb der gesetzten Frist von zwei Wochen der belangten Behörde mitzuteilen, dass sie

selbst ihr Fahrzeug an den vier Vorfallstagen in der x abgestellt hatte. Sie hat die Nichterteilung der geforderten Auskunft damit auch subjektiv zu verantworten.

3.6. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Die Beschwerdeführerin hat als Zulassungsbesitzerin durch die Nichterteilung der Auskunft nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers bzw. Abstellers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 11.2.2019, Ra 2018/02/0115). Zum Verschulden ist – wie ausgeführt – zumindest von einer Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen.

Im Rahmen der Strafzumessung sind keine Milderungsgründe, jedoch die zahlreichen bisherigen Verkehrsdelikte der Beschwerdeführerin als erschwerend zu berücksichtigen. In Anbetracht dieser Umstände und des normierten Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG (bis zu 5.000 Euro) erscheint dem Landesverwaltungsgericht - auch bei der von der Beschwerdeführerin erwähnten schlechten Einkommens- und Vermögenssituation - die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) als tat- und schuldangemessen. Damit sollen in Zukunft die Beschwerdeführerin, aber auch andere Zulassungsbesitzer von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.

Zu Punkt II.:

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der

verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 90 Euro betragen die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 18 Euro.

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob die Beschwerdeführerin ihrer Pflichten zur Auskunftserteilung ausreichend nachgekommen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack